

Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330), vom 4. Mai 2004 (GVBl. S. 147), vom 5. Mai 2005 (GVBl. S. 148), vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 41 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) wird durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf vom 22.09.2008 für den Bereich der Mitgliedsgemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Kurort Jonsdorf und Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf in der Fassung vom 07. April 2008 verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Allgemeines Verhalten

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 11 Haus- und Gartenarbeit

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Benutzung von zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern
- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Abbrennen offener Feuer, Lampion- und Fackelumzüge

Abschnitt V – Hausnummern

- § 15 Hausnummern

Abschnitt VI – Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- § 16 Benutzung öffentlicher Brunnen

Abschnitt VII – Schlussbestimmung

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 In-Kraft-Treten

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamtem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf mit den Mitgliedsgemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Kurort Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin einschließlich aller dazugehörigen Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, öffentliche Strandbereiche.

(3) (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf so zu verhalten, dass andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt und die bewohnten und unbewohnten Gebiete einschließlich der Feldmarkung und des Waldes nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich beeinträchtigt werden.

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

§ 4 Tierhaltung

(1) (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) (2) Der Tierhalter hat allgemein dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier außerhalb befriedeter Besitztümer nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) (3) Durch den Tierhalter bzw. Tierführer sind Tiere von öffentlichen Liegewiesen, öffentlichen Strandbereichen, Kinderspiel-, Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(4) (4) Auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Erbettelns, Sammeln von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(5) (5) Innerhalb bebauter Gebiete sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden (Anlage I). Außerhalb dieser Gebiete gilt ein Leinenzwang für Hunde bei größeren Menschenansammlungen.

(6) (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(7) (7) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Halten gefährlicher Hunde) sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

(1) (1) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Flächen entsprechend § 2 verrichtet. Geschieht dies dennoch, so ist die Verunreinigung unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Beseitigung sind geeignete Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüten, mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

(2) (2) Die Vorschriften der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 6

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb der in der Sächsischen Bauordnung geregelten Fälle (wenn sie weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf ein Gewerbe oder einen Beruf zum Inhalt haben) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Das Verbot gilt insbesondere für Veranstaltungswerbung und Graffiti. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Es ist untersagt, sich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr, so zu verhalten, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe erheblich beeinträchtigt werden können.
- (2) Die Ortschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten oder Veranstaltungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Unzulässiger Lärm), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und behördlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter in Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungs- und Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des

Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung bei Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Kindereinrichtungen, Vereine und Sportgemeinschaften. Die jeweiligen Nutzer sind dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben unberührt.

§ 11

Haus- und Gartenarbeit

(1) Haus- und Gartenarbeiten sowie andere Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, sind an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr verboten. Dies gilt vor allem für lärmverursachende Geräte, wie Kreis- und Motorsägen, Bodenbearbeitungsgeräte mit Motoren, Holzbearbeitungsmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Rasenmäher und ähnliches.

(2) Die Einschränkungen gelten nicht für Gewerbetreibende in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, die Haus- und Gartenarbeiten gewerblich ausüben, außer an Sonn- und Feiertagen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben unberührt.

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Benutzung von zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, mehr als Unterwegsabfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Löbau-Zittau bleiben unberührt.

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:
1. aufdringliches oder aggressives Betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Verrichten der Notdurft,
 5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Abbrennen offener Feuer, Lampion- und Fackelumzüge

- (1) Ein offenes Feuer (Traditions- oder Lagerfeuer) darf nur dann betrieben werden, wenn es mindestens 10 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Sachgebiet Ordnungswesen, als zuständige Ortpolizeibehörde, angemeldet und genehmigt wurde. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer bis 1,50 m Flammenhöhe in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten sowie auf öffentlichen Feuer- und Grillplätzen (Anlage II).
- (2) Als Brennmaterial darf nur trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliche Grillbrennstoffe verwendet werden.
- (3) Die Genehmigung ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (4) Fackel- und Lampionumzüge sind nur gestattet, wenn sie mindestens 10 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Sachgebiet Ordnungswesen, angemeldet und genehmigt worden sind.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V – Hausnummern

§ 15

Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Abschnitt VI – Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist insbesondere verboten, das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen, diese zu betreten oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

Abschnitt VII – Schlussbestimmung

§ 17

Zulassung von Ausnahmen

Die Gemeinde Olbersdorf kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Haustiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein;
3. entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernhält;
5. entgegen § 4 Abs. 4 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
6. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen und in den festgelegten Gebieten mit Leinenzwang nicht an der Leine führt;
7. entgegen § 4 Abs. 6 als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Gemeinde Olbersdorf anzeigt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass abgelegte Notdurft unverzüglich beseitigt wird;
9. entgegen § 5 Abs. 1 kein geeignetes Behältnis mit sich führt;
10. entgegen § 5 Abs. 1 auf Verlangen den Vollzugskräften das geeignete Behältnis nicht vorzeigt;
11. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemahlt;
12. entgegen § 7 Abs. 1 die persönliche Ruhe anderer stört;

13. entgegen § 8 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
14. entgegen § 9 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
15. entgegen § 12 Abs. 1 mehr als Unterwegsabfälle oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
16. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 6 im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 lagert, nächtigt, aggressiv bettelt oder die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit oder Rauschzustände belästigt oder behindert;
17. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Gemeinde Olbersdorf offene Feuer abbrennt oder grillt, dass Dritte erheblich belästigt werden;
18. entgegen § 14 Abs. 4 einen Lampionumzug oder einen Fackelumzug durchführt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
19. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
20. entgegen § 15 Abs. 3 Hausnummern nicht vorschriftsmäßig anbringt;
21. entgegen § 15 Abs. 3 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert;
22. entgegen § 16 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle hineinwirft, die Brunnen betritt oder größere Mengen Wasser entnimmt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des OWiG ist die Gemeinde Olbersdorf.

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) (1) Diese Polizeiverordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 23.12.2008 in Kraft.

(2) (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf vom 1.9.2000, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung der Polizeiverordnung vom 23.5.2002 außer Kraft.

Olbersdorf, den 17.11.2008

Ortspolizeibehörde der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf

Andreas Förster
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Olbersdorf

- Dienstsiegel –

Anlage I

Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde mit Lageplan

Bertsdorf-Hörnitz (durch die Gemeinde zu deklarieren)

- • Erholungsgebiet
- Wohngebiet
- Parkanlagen

Kurort Jonsdorf (durch die Gemeinde zu deklarieren)

- Erholungsgebiet
 - Wohngebiet
 - Parkanlagen
- (Kurpark, Anlage „Auf der Heide“, Anlage „Gondelfahrt“)

Olbersdorf

- • Erholungsgebiet Olbersdorfer SEE
(Bereich Schafstall Franze Bauer bis Mandau)

- Wohngebiet
(Zum Grundbachtal, Töpferstraße, Hochwaldstraße, Buchbergstraße, Lauschestraße, Bergblick, Oberer Viebig, Julius-Ringehan-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Rosenweg, Rosa-Luxemburg-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Emil-Ufer-Straße, Artur-Neumann-Straße, Alte Burgstraße, Im Städtel, Ludwig-Jahn-Straße)

- Parkanlagen
(Volksbad Olbersdorf*, Wäldchen am Natschwasser [Böhme-Hügel], Anlage Kreisverkehr [Ziege „Mela“])
*die Regelungen der Badeordnung bleiben hiervon unberührt

Oybin (durch die Gemeinde zu deklarieren)

- • Erholungsgebiet
- Wohngebiet
(Hauptstraße)
- Parkanlagen
(Rosenpark, Kurpark, Anlage „Goldbach Aue“)

Anlage II

Feuer- und Grillplätze

Bertsdorf-Hörnitz (durch die Gemeinde zu deklarieren)

Kurort Jonsdorf (durch die Gemeinde zu deklarieren)

- Am Hieronymus
- Schwarzes Loch
- Mühlsteinbrüche „Weißer Bruch“

Olbersdorf (durch die Gemeinde zu deklarieren)

- Freizeit-Oase Olbersdorfer See
(Grill-Muschel)

Oybin (durch die Gemeinde zu deklarieren)

- • Am Rathaus Oybin
- • Kammstraße Lückendorf
(ehem. Gemeindeamt)